eignet wäre. Zum ersten Male hat wohl Dr. Oldenbourg diesen Gedanken im Börsenblatt mit aller Deutlichkeit herausgestellt. Daß bei diesen Erörterungen die Frage der Abstimmungsregelung dum Schutze des numerisch schwächeren Berlags gegen Aberstimmung, das heißt das sogenannte Kurialspstem, immer wieder als ein, wenn vielleicht auch nicht als das Hauptersordernis seitens des Berlags hervorgehoben wird, ist genugsam bekannt.

Bie in jeder Frage, so teilt sich der Buchhandel auch in dieser nach der Notwendigkeit der Neuorganisation in zwei, wenn nicht sogar in mehr Lager. Welche der verschiedenen Ansichten die meisten Anhänger zählt, mag hier dahingestellt bleiben, abgesehen davon, daß solche Feststellungen überhaupt nicht möglich erscheis nen; und dann wurde wohl auch fur die Erörterung gang besonders die These gelten, daß man die Stimmen magen solle und nicht gablen burfe. Jedenfalls ift die Auffassung beachtlich, man muffe fich bor einem Organisieren ins Blaue hinein huten; gerade auf dem Gebiete der Bereinsverfassung fei es bochftes Gebot, die Satung zwar ben Bedürfnissen ber Gegenwart anzupassen, sich aber davor zu huten, die Entwicklung in eine Richtung zu drängen, beren endgultige Auswirfung sich gar nicht absehen laffe. Gegen diese Betrachtungsweise wird geltend gemacht, daß man mehr als folde Anpassung ja auch nicht beabsichtige; tatsächlich sei im letten Jahrzehnt die Bearbeitung und Durchführung der großen wirtschaftspolitischen Fragen im Borsenverein in Zusammenarbeit mit den Fachverbanden erfolgt; das Spftem fei alfo durchaus erprobt und bewährt, und es handle sich jest nur darum, ihm die zwedentsprechende Faffung im Statut ju geben; ein weiteres hinausgogern und hinausschieben berge die Gefahr einer gunehmenden Entfremdung ber fachlichen Berbande gegenüber dem Borfenverein in sich; auch sei nach den unruhvollen Jahren der Inflation nunmehr die Ronfolidierung fo weit fortgeschritten, daß man die im Gefüge der Gesamtorganisation festgestellten Mängel ju beheben jest in Angriff nehmen muffe.

Bur Untersuchung dieser Fragen ift Kantate 1926 der Reorganisationsausschuß eingesett worden. Selbstverständlich konnte er mit Rudficht auf die große Bahl seiner Mitglieder nicht ohne weiteres einberufen werden. Es galt junachft, das in reichlicher Menge vorhandene Material ju flaren, um dem Ausschuß ein übersichtliches Arbeitsprogramm vorlegen zu können. Diese Borarbeiten zogen sich bis zum herbst 1926 bin, und der Ausschuß ift jum erften Male am 9. November vorigen Jahres gusammengetreten. Das Ergebnis diefer erften Beratung murbe einem fleinen Arbeitsausschuß übergeben, ber inzwischen seine Arbeiten beendet hat und sie in Form von Richtlinien dem Reorganisationsausschuß vorlegen wird, ber bann neuerlich beraten und seine Beschlüsse voraussichtlich der nächsten Hauptversammlung unterbreiten wird. Erst auf Grund dieser Erörterungen der letten Beit laffen sich die Richtlinien flar ertennen, die für die weitere Behandlung maßgebend sein werden. Deshalb ift auch bislang von einer Erörterung ber Einzelheiten im Borfenblatt abgesehen worden. Benn beute bas bisherige Beratungsergebnis jum ersten Male besprochen wird, so handelt es sich nicht darum, fritisch bagu Stellung gu nehmen. Bielmehr wird nur eine furge instematische Darftellung erstrebt, die als Grundlage für die Distuffion im Bereinsblatt dienen foll.

Im Bordergrund steht als Hauptfrage die Bindung der Fachvereine an den Börsenverein. Dabei ist nicht nur an die bisher schon angeschlossenen Berbände sowie an Bersegerverein und Gilde gedacht, wenngleich es auf die beiden letzts genannten vor allen Dingen mit ankommt, sondern auch an solche wie den Berein der Deutschen Antiquariatssund Exportbuchshändler, den Gentralverein Deutscher Buchsund Zeitschriftenshändler, den Berein Deutscher Bahnhossbuchhändler, den Bersein der Reises und Bersandbuchhandlungen und den Berband der Kommissionssund Grossochhändler. Bertreter aller dieser Orgasnisationen gehören dem Reorganisationsausschuß an; es ist nach dem Beratungsergebnis anzunehmen, daß allenthalben Neigung zum Anschluß besteht. Der Kreis ist kein endgültig abgeschlossenr; vielmehr hat der Borstand des Börsenvereins das Recht, Reusgründungen sachlicher Art anzuerkennen und auszunehmen.

Boraussetzung dieser Anerkennung ist die Mitglieders identität zwischen den ordentlichen Mitgliedern dieser Bereine und denen des Börsenvereins; es soll insoweit die Regelung wieder eingeführt werden, wie sie vor der Neuordnung von 1922 für die Fachvereine bestand. Den Zwang zur Mitgliederidentität für die Gesamtheit der Mitglieder eines Fachvereins einzusühren, d. h. keine Unterscheidung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern zu machen, wird nicht für zwedmäßig gehalten. Es ist aber natürlich jedem Fachverein überlassen, ob er von sich aus diesen einheitlichen Zwang durchsühren will.

Sofort taucht die Frage auf, wie es bei folder Regelung mit ber bisherigen Zwangsmitgliedichaft in den Rreisvereinen gehalten werden foll. Burde man diefes Erfordernis für fie aufheben, so bedeutete das eine ftarte Berfummerung, wenn nicht fogar Gefährdung. Es ift in ben Berhandlungen immer wieder betont worden, daß man an eine folche nicht denkt. Daber wird eine Kombinierung in der Weise beablichtigt, daß jeder im Borfenverein und Fachverein aufgenommene Buchhandler swangsläufig Mitglied des für seine gewerbliche Riederlaffung guftandigen Rreisvereins wird. Die Rreisvereine behalten aber das ihnen ichon bisher zustehende Recht, außerordentliche Mitglieder aufzunehmen. Es ift geltend gemacht worden, daß diese Zwangszuweisung eine Entrechtung der Preisvereine bedeute, die bisher bei der Aufnahme in den Borfenverein maggeblichen Einflug ausübten. Um diefe Entrechtung zu vermeiden, wird, wenn nicht im Statut, fo in einer besonderen Berordnung, Borforge dafür zu treffen fein, daß die drei Bereine bei Erledigung der Aufnahmegesuche zusammenarbeiten, etwa in der Beise, daß der Fachverein sich vor Abgabe des Gesuchs an den Borsenverein mit dem zuständigen Kreisverein in Berbindung sett oder daß der Börsenverein mit beiden Bereinen gusammen die Gesuche erledigt. Gemiffe Schwies rigkeiten bestehen tropdem noch, auf die hier hingewiesen werden mag, obwohl sie bisher noch nicht erörtert worden sind. Beispielsweise hat der Berband der Deutschen Musikalienhändler eigene Kreisvereine; die Frage steht noch offen, ob die Zugehörigfeit zu diesen als Erfat für die Mitgliedichaft im Rreisverein des Borfenvereins angesehen merben fann.

Eine Ausnahmestellung wird den Bereinen im deutschift prachigen Gebiete des Auslandes einsgeräumt werden müssen. Die Zwangsmitgliedschaft in einem insländischen Fachverein werden sie nicht wollen, zur Aufnahme ihrer ordentlichen Mitglieder in den Börsenverein wird deshalb wie bisher die Doppelmitgliedschaft genügen müssen.

Boraussetzung der Anerkennung als angeschlossener Berein ist die Aufnahme korrespondierender Bestimmungen über den Anschluß und Austritt ordentlicher Mitglieder sowie von Borschriften über die Abstimmung in Börsenvereinsangelegenheiten.

In Berudsichtigung der Tatsache, daß in den letten Jahren die bebeutenden wirtschaftlichen Fragen im Borfenverein mit ben Bertretern der Fachvereine besprochen worden find und deren Einfluß bei der Beschlußfassung in der Hauptversammlung ausichlaggebend mar, foll eine Instang geschaffen werden, die dieser Entwidlung gerecht wird. Man plant bie Ginfegung eines besonderen Fachausschuffes, in den die anertannten Nachvereine Bertreter und Stellvertreter für fie belegieren. Diefer Ausschuß wird guftandig fein gur Beratung und Beichlußfaifung über alle Fragen, die den Bertehr der Buchhandler unterein : ander und mit dem Bublitum betreffen, und gwar in der Beife, daß Antrage aus diesen Rechtsgebieten gunächst an den Ausschuß gelangen muffen. Nur solche, die im Ausschuß eine Annahme mit Zweidrittelmehrheit finden, geben gur Beschlußfassung an die Hauptversammlung. Uber Anträge, die mit der gleichen Mehrheit abgelehnt merden, fann gwar in der Sauptversammlung beraten, aber nicht beschloffen werden. Mit Rudficht auf biefen Abstimmungsmodus ift bie Stimmber :